

# Konzept des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bemessung von Geldbußen

## I. Einleitung

Das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) sieht in § 45 DSG-EKD die Befugnis des Beauftragten für den Datenschutz der EKD vor, bei Verstößen gegen das EKD-Datenschutzgesetz Geldbußen zu verhängen. Dieses Konzept soll dazu beitragen, eine einheitliche Auslegung der Regelungen in § 45 DSG-EKD zu ermöglichen und eine überprüfbare, transparente und einzelfallbezogene Festsetzung von Geldbußen herbeizuführen.

Das Konzept gilt ausschließlich für die Bemessung von Geldbußen gegen kirchliche Stellen, die in den Anwendungsbereich des EKD-Datenschutzgesetzes fallen und als Unternehmen im Sinne des § 4 Nr. 19 DSG-EKD am Wettbewerb teilnehmen. Es dient allein dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD als Bemessungsgrundlage von Geldbußen und findet auf Geldbußen, die von Gerichten festgesetzt werden, keine Anwendung.

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD ist befugt, dieses Konzept jederzeit mit Wirkungen für die Zukunft anzupassen, zu ändern oder aufzuheben. Bereits verhängte Geldbußen bleiben davon unberührt.

## II. Zweck und Aufbau des Konzeptes

Die in § 45 DSG-EKD vorgesehenen Geldbußen richten sich an eine Vielzahl unterschiedlicher kirchlicher Stellen, die in verschiedenster Weise und Umfang am Wettbewerb teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass im Rahmen des Konzeptes verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die eine Einzelfallbetrachtung sowie eine geeignete und gerechte Bemessung von Geldbußen ermöglichen und zugleich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Um dies zu erreichen, erfolgt die Bemessung der Geldbußen in fünf bzw. sechs Schritten. In einem ersten Schritt werden die betroffenen kirchlichen Stellen auf der Grundlage ihres Vorjahresumsatzes einer Größenklasse und innerhalb der Größenklasse einer Untergruppe zugeordnet (1.). Es folgt die Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse (2.). Mithilfe des mittleren Jahresumsatzes wird anschließend ein wirtschaftlicher Grundwert ermittelt (3.), der dann in einem vierten Schritt mittels eines von dem Schweregrad des Verstoßes abhängigen Faktors multipliziert wird (4.). Abschließend erfolgt eine Anpassung des ermittelten Betrages an die Umstände des Einzelfalls, die in den vorangegangenen Schritten keine Berücksichtigung gefunden haben (5.).

Ein sechster Schritt ist gemäß § 45 Absatz 4 DSG-EKD in Fällen zu beachten, in denen eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter gegen mehrere Bestimmungen des Kirchengesetzes verstößt.

### 1. Zuordnung zu einer Größenklasse

Das Konzept sieht vier Größenklassen vor (A bis D). Es wird unterschieden zwischen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Großunternehmen. Die Zuordnung zu einer Größenklasse richtet sich nach dem Vorjahresumsatz der betroffenen kirchlichen Stelle. Der Vorjahresumsatz wird der letzten Veröffentlichung im Bundesanzeiger entnommen. Wurde der Vorjahresumsatz nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, wird die betroffene kirchliche Stelle aufgefordert, den Vorjahresumsatz zum Zweck der Einordnung in eine der folgenden Größenklassen mitzuteilen. Wird der Vorjahresumsatz nicht mitgeteilt, erfolgt die Einordnung durch Schätzung des Umsatzes.

Um eine gerechte Bemessung des Bußgeldes sicherstellen zu können, werden innerhalb der Größenklassen weitere Untergruppen gebildet (A I – A III, B I – B III, C I – C V, D I – D III). Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen, deren Vorjahresumsatz sich am unteren oder oberen Rand einer Größenklasse bewegt, nicht benachteiligt bzw. bevorteilt werden.

<b>A Kleinst- Unternehmen</b>	<b>B Kleine Unternehmen</b>	<b>C Mittlere Unternehmen</b>	<b>D Groß- Unternehmen</b>
Vorjahresumsatz bis 2 Mio. €	Vorjahresumsatz über 2 Mio. € bis 10 Mio. €	Vorjahresumsatz über 10 Mio. € bis 50 Mio. €	Vorjahresumsatz über 50 Mio. €
<b>A.I</b> Vorjahresumsatz bis 500.000 €	<b>B.I</b> Vorjahresumsatz über 2 Mio. € bis 4 Mio. €	<b>C.I</b> Vorjahresumsatz über 10 Mio. € bis 20 Mio. €	<b>D.I</b> Vorjahresumsatz über 50 Mio. € bis 100 Mio. €
<b>A.II</b> Vorjahresumsatz über 500.000 € bis 1 Mio. €	<b>B.II</b> Vorjahresumsatz über 4 Mio. € bis 6 Mio. €	<b>C.II</b> Vorjahresumsatz über 20 Mio. € bis 30 Mio. €	<b>D.II</b> Vorjahresumsatz über 100 Mio. € bis 250 Mio. €
<b>A.III</b> Vorjahresumsatz über 1 Mio. € bis 1,5 Mio. €	<b>B.III</b> Vorjahresumsatz über 6 Mio. € bis 8 Mio. €	<b>C.III</b> Vorjahresumsatz über 30 Mio. € bis 40 Mio. €	<b>D.III</b> Vorjahresumsatz über 250 Mio. € bis 500 Mio. €
<b>A.IV</b> Vorjahresumsatz über 1,5 Mio. € bis 2 Mio. €	<b>B.IV</b> Vorjahresumsatz über 8 Mio. € bis 10 Mio. €	<b>C.IV</b> Vorjahresumsatz über 40 Mio. € bis 50 Mio. €	<b>D.IV</b> Vorjahresumsatz über 500 Mio. €

## 2. Bestimmung der mittleren Bilanzsumme der einzelnen Untergruppen

Nach der Zuordnung der betroffenen kirchlichen Stelle zu einer Größenklasse und einer Untergruppe, wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe errechnet. Da in die Untergruppe D.IV alle kirchlichen Stellen eingeordnet werden, deren Vorjahresumsatz über 500 Mio. € betragen hat, wird kein mittlerer Jahresumsatz gebildet. Zur weiteren Berechnung wird ein Betrag von 500 Mio. € herangezogen.

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
<b>A.I</b> 250.000 €	<b>B.I</b> 3 Mio. €	<b>C.I</b> 15 Mio. €	<b>D.I</b> 75 Mio. €
<b>A.II</b> 750.000 €	<b>B.II</b> 5 Mio. €	<b>C.II</b> 25 Mio. €	<b>D.II</b> 175 Mio. €
<b>A.III</b> 1,25 Mio. €	<b>B.III</b> 7 Mio. €	<b>C.III</b> 35 Mio. €	<b>D.III</b> 375 Mio. €
<b>A.IV</b> 1,75 Mio €	<b>A.IV</b> 9 Mio. €	<b>C.IV</b> 45 Mio. €	<b>D.IV</b> 500 Mio. €

## 3. Bestimmung des wirtschaftlichen Grundwertes

Zur Bestimmung des wirtschaftlichen Grundwertes wird der zuvor ermittelte mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe durch 360 (Tage) geteilt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Tagessatz, den eine der jeweiligen Untergruppe zugeordnete kirchliche Stelle in einem Jahr erwirtschaftet. Der errechnete Tagessatz wird auf die Vorkommastelle aufgerundet.

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
<b>A.I</b> 694 €	<b>B.I</b> 8.333 €	<b>C.I</b> 41.667 €	<b>D.I</b> 208.333 €
<b>A.II</b> 2.083 €	<b>B.II</b> 13.889 €	<b>C.II</b> 69.444 €	<b>D.II</b> 486.111 €
<b>A.III</b> 3.472 €	<b>B.III</b> 19.444 €	<b>C.III</b> 97.222 €	<b>D.III</b> 1.041.667 €
<b>A.IV</b> 4.861 €	<b>B.IV</b> 25.000 €	<b>C.IV</b> 125.000 €	<b>D.IV</b> 1.388.889 €

#### **4. Berücksichtigung des Schweregrades des Verstoßes**

Bei der Bemessung von Geldbußen sind gemäß § 45 Absatz 3 DSGVO die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Welche Umstände zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus dem Kriterienkatalog des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 10 DSGVO.

Anhand der Umstände des Einzelfalls (§ 45 Absatz 3 Satz 2 DSGVO) erfolgt eine Einordnung des Schweregrades des Verstoßes in leicht, mittel und schwer.

Für die Schweregrade werden verschiedene Faktoren festgelegt, mit denen der ermittelte wirtschaftliche Grundwert multipliziert wird. Die Höhe des Faktors ist davon abhängig, gegen welche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird und welche Folgen der Verstoß hat.

<b>Schweregrad des Verstoßes</b>	<b>Faktor</b>
Leicht	1-2
Mittel	2-3
Schwer	3

#### **5. Berücksichtigung sonstiger Umstände**

In einem letzten Schritt ist der ermittelte Betrag an alle für und gegen die betroffene kirchliche Stelle sprechenden Umstände anzupassen. Es sind alle Umstände in die Abwägung miteinzubeziehen, die bislang keine Berücksichtigung gefunden haben (z.B. lange Verfahrensdauer, drohende Zahlungsunfähigkeit der kirchlichen Stelle).

#### **6. Verstoß gegen mehrere Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes**

In Fällen, in denen eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen gegen mehrere Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes verstößt, darf der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß übersteigen, § 45 Absatz 4 DSGVO.